



# Börsenordnung

1. Jeder Anbieter muss VDA-Mitglied sein und auf Verlangen seinen Mitgliedsausweis vorlegen.
2. Jeder Börsenteilnehmer hat nur nach vorheriger Anmeldung und Platzeinnahme bis spätestens 9:30 Uhr Teilnahmeberechtigung.
3. Jedem Teilnehmer steht nur den bei der Anmeldung bestätigte Platz zur Verfügung und er darf nur angemeldete und bestätigte Fische / Pflanzen anbieten.
4. **Grundsätzlich nicht angeboten werden dürfen:**
  - Neuteile (techn. Geräte z.B.: Heizer, Filter, Filtermaterial etc.)
  - Trocken- oder Frostfutter aller Art
  - offensichtlich kranke oder geschwächte Tiere und Pflanzen
5. Börsenbeginn ist grundsätzlich um 10.00 Uhr. Jeder vorherige Verkauf kann sofortigen Platzverweis nach sich ziehen. Der Abrechnungsmodus wird anerkannt.
6. Tiere die dem Bundesartenschutz oder dem Washingtoner Artenschutzabkommen unterliegen, sind der Börsenleitung am Tag der Börse nochmals unter Vorlage der CITES- Papiere gesondert vorzuführen.
7. Die Börse dient grundsätzlich keinen erwerbsmäßigen Zwecken. Auf ihr dürfen nur Fische und Pflanzen angeboten werden, wenn sie aus eigener Nachzucht oder aus eigenem längerem Bestand stammen und ihre Haltung oder der Handel mit ihnen nach der Tier-, Arten- und Naturschutzgesetzgebung nicht verboten ist. Nicht erlaubt ist das Anbieten von Fischen, Pflanzen, Futter und Zubehör, die speziell für den Verkauf erworben wurden.
8. Folgende Bestimmungen sind aus tierschutzrechtlichen Gründen unabdingbar und zu beachten:
  - Fische und Pflanzen dürfen nur in einem einwandfreien und gesunden Zustand angeboten werden.
  - Es sind nur Behältnisse zugelassen, die von ihrer Größe her den Ansprüchen der angebotenen Tiere gerecht werden. Eventuell dazu ergangene oder ergehende Vorschriften sind zu beachten.
  - Eine Überbesetzung der Behältnisse ist nicht zulässig.
  - Die Behältnisse sind auf einer Temperatur zu halten, die den Ansprüchen der angebotenen Tiere genügt.
  - Eine ausreichende Sauerstoffversorgung der Tiere muss gewährleistet sein.
  - Zur Vermeidung von unnötigem Stress sind die Aquarien mit geeigneten Rückzugsmöglichkeiten für die Tiere (z.B. Pflanzenbüschel oder andere Versteckmöglichkeiten) auszustatten.
  - Der Transport der Tiere darf nur in geeigneten Fischtransportbeuteln mit entsprechendem Temperatur- und Sichtschutz erfolgen.
  - Pflanzen sind ebenfalls sachgerecht zu verpacken, um sie vor Austrocknung und Temperaturschäden zu schützen.**Im Übrigen sind alle zum Schutz der Tiere und Pflanzen ergangenen und noch ergehenden Vorschriften zu beachten.**
9. Die Behältnisse sind mit Schildern zu versehen, aus denen hervorgeht:
  - Name und Anschrift des Züchters/Anbieters
  - Artnamen (wissenschaftlich und deutsch)
  - Größe der ausgewachsenen Fische
  - Herkunftsgebiet
  - Preis/TauschwertDer Anbieter hat den Käufer über die Halterungs-, Fütterungs- und Pflegebedingungen der angebotenen Tiere fachkundig zu beraten.
10. Für die Überwachung des ordnungsgemäßen Ablaufes und der Einhaltung der Börsenordnung einschließlich dazu ergangener ergänzender Durchführungsbestimmungen sind zwei Verantwortliche bestimmt. Jeder Verantwortliche ist gegenüber den Anbietern und Besuchern weisungsberechtigt. Er kann bei Zuwiderhandlungen gegen die Börsenordnung und dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen Anbieter und Besucher von der Börse ausschließen.

**Börsenwarte der Aquarien- und Vogelfreunde Fellbach e.V.:**

**Volker Klink und Gerda Thümmel**

**Auf die Einhaltung der Bestimmung aus § 11c TierSchG, die die Abgabe von Wirbeltieren an Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten erlaubt, wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.**

Stand 05/2017